

Abteilung I.

1. Stand der Bevölkerung.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 betrug die Bevölkerung für die Stadt Cassel ortsanwesende Personen:

männlich 52188
weiblich 53846

Ueberhaupt 106034

Darunter aktive Militärpersonen des Heeres und der Marine 5037.

Nach dem Wochen-Rapport vom 1. 10. 1903 betrug die Bevölkerung:

männlich 54442
weiblich 56072

Ueberhaupt 110514

Darunter aktive Militärpersonen des Heeres und der Marine 5037.

2. Polizei-Verordnungen.

Ortspolizei-Verordnung für Cassel vom 6. November 1876 (Amtsblatt S. 330), in ihrem § 6 ersetzt durch Ortspolizeiverordnung vom 15. Dezember 1880 und in ihrem § 5 Abs. 2 durch Ortspolizeiverordnung vom 24. Januar 1887.

§ 1. Jede Veränderung in dem Personenstande einer hiesigen Haushaltung durch Wohnungswechsel, oder Zugang und Abgang in derselben Wohnung muss innerhalb der ersten 24 Stunden im Einwohner-Meldeamte (Polizeidirektions-Gebäude, Zimmer Nr. 2) schriftlich angezeigt werden*).

§ 2. Geburten, Todesfälle und Verheirathungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Taufe, Beerdigung und Trauung anzuzeigen.

§ 3. Diese Anzeige (Anmeldung des Zugangs jeder einzelnen Person resp. Abmeldung des Abgangs jeder einzelnen Person) liegt ob:

1. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter hinsichtlich seiner unmittelbaren Mieter und hinsichtlich seines eigenen Wohnungswechsels;

2. dem Haushaltungsvorstande hinsichtlich seiner Familien-Mitglieder und seines Besuchs, hinsichtlich der Aftermieter und Schlafburschen, hinsichtlich der Hausoffizianten, Geschäftsgehilfen, Gesellen und Lehrlinge, hinsichtlich der Diensthofen und Arbeiter, welche in der Haushaltung Schlafstelle haben.

§ 4. Jede Meldung muss schriftlich in zweifacher Ausfertigung, von denen die eine abgestempelt — als Belag stattgehabter Meldung — zurückgegeben wird, erfolgen und muss enthalten:

der An- resp. Abgemeldeten Vor- und Zunamen (bei Ehefrauen, Witwen und separierten Frauen auch den Geburtsnamen), Stand oder Gewerbe, Ort, Jahr und Tag der Geburt (bei unehelich Neugeborenen cfr. § 2 dem Vermerk „unehelich“), die Religion, den Heimatsort, das hiesige Wohnungsverhältnis (ob in Miete, zum Besuch, in Pension, Arbeit, Lehre, Dienst u. s. w.) und bei Anmeldungen die letztvorige hiesige Wohnung, resp. den letztvorigen Aufenthaltsort; bei Abmeldungen die künftige hiesige Wohnung, resp. den ersten künftigen Aufenthaltsort.

Zur Erleichterung der Anzeigen sind gedruckte Formulare (zu dem Preise von 3 Pfg. für je 2 Stück) im Einwohner-Meldeamte und bei den Bezirks-Schutzmännern, deren Wohnungen bekannt gemacht werden, vorrätig. Ausserdem können die ausgefüllten Meldezettel dem bezüglichen Bezirks-Schutzmännern zur Weiterbeförderung übergeben werden, der dann das Duplikat, mit seiner Unterschrift versehen, zurückzugeben hat.

§ 5. Die von auswärts Neu-Anziehenden und die nach auswärts von hier Abziehenden haben auf den Meldezetteln noch ihr Militärverhältnis und den monatlich gezahlten Steuerbetrag anzugeben.

4

*) Nach der Einrichtung der Polizei-Revierbureaus sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dahin ergänzt worden, dass die An- und Abmeldungen in dem zuständigen Revierbureau zu erfolgen haben.

§ 6. Die unterlassene, die verspätete, die unvollständige und die falsche Meldung, sowie jede andere Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser, mit dem 1. Dezember d. Jahres in Wirksamkeit tretenden Verordnung wird mit Geldbusse bis zu 30 Mk. oder verhältnismässiger Haftstrafe geahndet.

Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1880. (Amtsblatt S. 324).

§ 1. Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem ihnen von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Schema zu halten, dasselbe jedem bei ihm einkehrenden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

§ 2. Jeden Morgen bis spätestens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr sind alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen Fremden von den Wirten der Ortspolizeibehörde — bei Königlichen Polizei-Verwaltungen im betreffenden Polizei-Bureau — in der von derselben vorgeschriebenen Weise schriftlich durch sogenannte Meldezettel anzumelden.

§ 3. Fremde, welche länger als eine Woche in einem Gasthause (Herberge) logieren, sind am 8. Tage nochmals nach der für Anmeldungen an dem betreffenden Orte bestehenden Vorschriften zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbusse bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Ortspolizeiverordnung für Cassel vom 24. Januar 1887. (Amtlicher Anzeiger Nr. 6).

§ 1. Der Absatz 2 des § 5 der Polizeiverordnung vom 6. November 1876 über das Einwohnermeldewesen wird hierdurch aufgehoben. An dessen Stelle tritt die folgende Vorschrift:

Alle nicht der klassifizierten Einkommensteuer unterliegende Personen haben ausserdem das „Abzugs-Attest“ der früheren resp. der hiesigen Steuerveranlagungsbehörde im Einwohner-Meldeamt abzugeben beziehungsweise in Empfang zu nehmen. Sie haben ausserdem an derselben Stelle zu etwa erforderlicher Ergänzung ihrer Meldung mündliche Auskunft zu geben, wenn sie hierzu besonders vorgeladen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

3. Sehenswürdigkeiten, Theater und Konzerte.

A. Bibliotheken.

- a) Landesbibliothek im 1. Stocke des Museumsgebäudes am Friedrichsplatz. Eingang im Hofe rechts. 1. und 2. Beamter: Direktor Dr. Lohmeyer und Oberbibliothekar Dr. Brunner. Ständige Ausstellung seltener Handschriften und Drucksachen im grossen Bibliothekssaale; Eintritt frei Montags und Donnerstags von 11 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, sonst, soweit tunlich, für je 25 Pfg. (Gesellschaften zusammen 1 Mk.).
- b) Murhardsche Bibliothek der Stadt Cassel, (provisorisch bis zur Vollendung des Neubaus): Obere Königsstrasse 2 I. Das Ausleihezimmer und der Lesesaal sind an allen Wochentagen von 9 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm., sowie am Montag, Mittwoch und Freitag Nachm. von 4—6 Uhr geöffnet. Vorstand: Stadtbibliothekar: Dr. Steinhausen.

B. Konzerte.

- a) Im Königlichen Theater während der Spielzeit in den Wintermonaten: Abonnements-Konzerte des Königlichen Theater-Orchesters.
- b) Kaisersäle, Haupteingang Bahnhofstr. 24 neben Hôtel Kaiserhof. Theater und Konzertsäle, Wintergarten, Wandelhalle. Im Theatersaal vom 16. September bis 15. Mai täglich Spezialitäten-Vorstellung. Preise der Plätze: Balkonloge: 3 Mk., Loge: 2 Mk., Rang nummeriert: 1,50 Mk., Rang unnummeriert 1,25 Mk., 1. Saalplatz 1 Mk., 2. Saalplatz 75 Pfg. Im Kaisergarten (Haupteingang Bahnhofstrasse 24) vom 16. Mai bis 15. September jeden Abend 8 Uhr Spezialitäten-Vorstellung. Im Parterre-Saal vom September bis April Konzerte.
- c) Im Stadtpark: im Sommer täglich Abends 8 Uhr Konzert, ausgeführt von den hiesigen Militär-Kapellen, bei ungünstiger Witterung in den grossen Sälen; im Winter mehrmals wöchentlich.
- d) In der Carlsäue: im Sommer: mehrmals wöchentlich, Nachmittags 4 Uhr, ausgeführt von der Kapelle des Infanterie-Regiments von Wittich. (Mehrfach Symphoni-Konzert.)
- e) Im Grand Hôtel Wilhelmshöhe (fünf Minuten von der Endstation der elektr. Bahn), jeden Donnerstag 4 Uhr Symphoni-Konzert, jeden Sonntag 4 Uhr grosses Militär-Konzert, im Sommer auch Mittwochs Konzerte.